

Statuten

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form der Personenansprache verwendet.

Art. 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Société Suisse de Chirurgie Orale et Maxillo-Faciale, Società Svizzera di Chirurgia – Oro – Maxillo – Faciale, gegründet im Jahr 1973, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. ¹⁾

Art. 2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten, soweit nicht die Generalversammlung etwas anderes entscheidet.

Art. 3 Die Gesellschaft ist die Standesvertretung der in der Schweiz tätigen Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Sie bezweckt insbesondere die Wahrung und Förderung der wissenschaftlichen und standespolitischen Interessen gegenüber Behörden, Universitäten, Fachkreisen und Kostenträgern im Gesundheitswesen.

Art. 4 Die Gesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 4.1 Gründungsmitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder
- 4.3 Ausserordentliche Mitglieder
- 4.4 Juniormitglieder
- 4.5 Freimitglieder
- 4.6 Korrespondierende Mitglieder
- 4.7 Ehrenmitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder / Ausserordentliche Mitglieder:

Zur Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied der Gesellschaft muss der Kandidat von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Das Beitrittsgesuch ist von den beiden Paten zu unterzeichnen und unter Beilage eines curriculum vitae sowie der Diplommkopien und Weiterbildungsunterlagen spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten per Post oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Namen der Kandidaten und ihrer Paten müssen in der Tagesordnung der Generalversammlung der Gesellschaft aufgeführt werden.

Über die Aufnahme der Kandidaten entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten nach Kenntnisnahme des Antrages des Vorstandes.

Die Aufnahme in die Gesellschaft als Mitglied berechtigt nicht zur Führung des Facharzttitels «Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie».

Als ordentliche Mitglieder können Personen mit Facharzttitel «Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie», sowie Kollegen mit anerkanntem ausländischem Diplom, sofern sie zur selbständigen Tätigkeit als Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen berechtigt oder in leitender Position (leitender Arzt) an kieferchirurgischen Fachkliniken tätig sind, aufgenommen werden. Ebenso gilt dies für Dozenten mit Lehrauftrag an schweizerischen Universitäten im Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Als ausserordentliches Mitglied kann jeder in der Schweiz lebende Arzt oder Zahnarzt ohne Facharzttitel MKG bzw. ohne Berufsausübungsbewilligung MKG oder im Ausland lebender Arzt oder Zahnarzt, der die Ziele der Gesellschaft unterstützt, aufgenommen werden. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Die allfällige Ablehnung eines Beitrittsgesuchs erfolgt ohne Grundangaben.

Art. 6

Juniormitglieder:

Kollegen, welche sich in Ausbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen befinden, können Juniormitglieder werden. Zur Aufnahme als Juniormitglied der Gesellschaft muss der Kandidat von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Das Beitritts-gesuch ist von den beiden Paten zu unterzeichnen und unter Beilage eines curriculum vitae sowie der Weiterbildungsunterlagen spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten per Post oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Namen der Kandidaten und ihrer Paten müssen in der Tagesordnung der Generalversammlung der Gesellschaft aufgeführt werden.

Juniormitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Über die Aufnahme der Kandidaten entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten nach Kenntnisnahme des Antrages des Vorstandes.

Die allfällige Ablehnung eines Beitrittsgesuchs erfolgt ohne Grundangaben.

Die Juniormitgliedschaft endet mit der Erlangung des Facharzttitels Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Es obliegt dem Jungmitglied, die Erlangung des Facharzttitels dem Präsidenten anzuzeigen.

Juniormitglieder treten nach Erlangung des Facharzt Diploms automatisch, unter Anzeige, aber ohne Gesuch, in die nächste Kategorie (ordentliches Mitglied) über.

Falls der Übertritt nicht erwünscht ist, obliegt es dem Mitglied, gemäss Art. 12 zu kündigen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Art. 6.

Art. 7

Freimitglieder:

Mitglieder, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft infolge altersbedingter Berufsaufgabe nicht mehr erfüllen, können auf persönlichen Antrag an den Vorstand zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Freimitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Korrespondierende Mitglieder:

In- und ausländische Ärzte und Zahnärzte, die aufgrund ihrer Verdienste um die Kiefer- und Gesichtschirurgie geehrt werden sollen, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Einen Vorschlag dazu kann jedes ordentliche Mitglied dem Vorstand schriftlich per Post oder in elektronischer Form unterbreiten. Zur Ernennung des korrespondierenden Mitgliedes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung in schriftlicher Abstimmung.

Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind selber nicht wählbar.

Art. 9 Ehrenmitglieder :

Die Gesellschaft kann Personen der Schweiz und des Auslandes, die sich um die Gesellschaft und/oder des Fachgebiets besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Ehrenmitglieder sind hinsichtlich des Stimmrechts den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von Beitragspflicht und Tagungsgebühren befreit.

Art. 10 Beiträge:

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird, sowie einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Juniorenmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Nach Erlangung des Facharzt diploms erfolgt im Jahr der Diplomierung automatisch der Übertritt in die Kategorie ordentliche Mitglieder und es ist die in diesem Jahr fällige Eintrittsgebühr für Neumitglieder und der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder geschuldet.

Die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Es kann eine Mahngebühr erhoben werden deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag für das Jahr der Aufnahme.

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt

- 11.1 durch Austritt
- 11.2 durch Ausschluss
- 11.3 durch Tod

Art. 12

Kündigung:

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten.

Ein diesbezügliches Gesuch ist (eingeschrieben) per Post oder in elektronischer Form an den Präsidenten zu richten.

Ein Austritt wird jedenfalls erst wirksam, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat.

Art. 13

Ausschluss:

Bei groben Verstössen gegen die Interessen der Gesellschaft oder wiederholtem Nichtbeachten von rechtsgültig gefassten Beschlüssen kann das fehlbare Mitglied auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

Der Vorstand gewährt dem angeschuldigten Mitglied vor der Antragstellung an die Generalversammlung das rechtliche Gehör.

Vorstand und Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Ausgeschlossenen die Gründe, die zum Ausschluss führten, anzugeben.

Bei Nicht-Bezahlen der Jahresgebühren drei Jahre in Folge wird ein Mitglied auf Antrag an die Generalversammlung ausgeschlossen.

Art. 14

Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft steht dem ausscheidenden Mitglied kein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen zu.

Art. 15

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 15.1 die Generalversammlung
- 15.2 der Vorstand
- 15.3 die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht gemäss diesen Statuten oder dem Gesetz in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Sie ist namentlich zuständig für

- 16.1 Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- 16.2 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 16.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 16.4 Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern
- 16.5 Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Décharge an die verantwortlichen Organe
- 16.6 Festlegen des Jahresbeitrages

Art. 17

Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Über ein unvorhergesehenes Traktandum kann Beschluss gefasst werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten dies einstimmig beschliessen.

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn 40% der ordentlichen Mitglieder, mindestens aber 6 ordentliche Mitglieder, anwesend sind.

Art. 18 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen-, Frei-, sowie Ehrenmitglieder.

Unter Vorbehalt der Art. 8, 9, 13, 24, 34, 35 und 36 betreffend qualifiziertes Mehr oder geheime Abstimmung werden die Beschlüsse der Generalversammlung in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 19 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Wird der Antrag von den Mitgliedern gestellt, so hat der Vorstand diese a.o. Generalversammlung innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 20 Die Einladung zur Generalversammlung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher per Post oder in elektronischer Form zugestellt werden.

Art. 21 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geführt. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern per Post oder in elektronischer Form zuzustellen.

Art. 22 Der Vorstand oder die Generalversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) für einzelne Geschäfte beschliessen. Die Resultate der Urabstimmung sind den Beschlüssen der Generalversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes. Die Stimmberechtigten müssen mindestens 4 Wochen vor dem Stimmabgabetermin schriftlich per Post oder in elektronischer Form informiert werden. Die Resultate der Urabstimmung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 23 Die Gesellschaft kann ihre wissenschaftlichen Tagungen zusammen mit anderen medizinischen Gesellschaften veranstalten.

Nichtmitglieder können als Gäste an den wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft teilnehmen, sofern sie die Tagungsgebühr entrichten oder über eine Einladung durch den Präsidenten der Gesellschaft verfügen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten Vorträge halten.

Art. 24 Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär (Der Sekretär muss nicht zwingend der Gesellschaft angehören), Kassier und der Präsident der unmittelbar vorangehenden Amtsperiode, der als 1. Beisitzer gesetzt ist, sowie evtl. weiteren Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt ordentlicherweise in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden Stimmberechtigten wird eine geheime Wahl angeordnet. Ist für einen Vorstandssitz ein zweiter Wahlgang nötig, so bleiben nur die beiden Kandidaten in der Wahl, die in der ersten Abstimmung am meisten Stimmen erhalten hatten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit ist die Ansicht sämtlicher anwesender Vorstandsmitglieder einzuholen; danach hat der Präsident den Stichentscheid.
Sind Fragen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft zu besprechen, kann der Vorstand die ehemaligen Präsidenten der Gesellschaft zur Sitzung beiziehen, in welchem Fall sie gleiches Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder haben.
- Art. 26 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder ein und leitet die Verhandlungen.
Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Seine Unterschrift, zusammen mit derjenigen des Sekretärs oder des Vizepräsidenten, verpflichtet die Gesellschaft im Rahmen des statutarischen Gesellschaftszwecks.
- Art. 27 Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Gesellschaft und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Er vollzieht die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Namentlich legt er auch Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung fest.
Ferner bestimmt er für Fachtagungen die Reihenfolge der wissenschaftlichen Vorträge und sorgt für deren allfällige Publikation.
Der Vorstand befasst sich generell mit den wissenschaftlichen, standespolitischen und beruflichen Fragen der Gesellschaft.
Auf Verlangen eines Mitglieds der Gesellschaft kann er für Schlichtungsbemühungen eingesetzt werden.
- Art. 28 Spezialkommissionen:
Der Vorstand kann für die Besorgung ihm übertragener Aufgaben Spezialkommissionen ernennen. Diese haben lediglich Stabsfunktion und erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über allfällige Mittel zugunsten solcher Spezialkommissionen.
- Art. 29 Vizepräsident:
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall und leitet die Geschäfte, die in den Tätigkeitsbereich und die Führungsverantwortung des Präsidenten fallen.
- Art. 30 Sekretär:
Der Sekretär besorgt den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft und die Veröffentlichung von Berichten entsprechend der von der Gesellschaft genehmigten Geschäftsordnung. Rechtsgeschäftliche Beschlussmitteilungen und die Gesellschaft verpflichtende Korrespondenzen bedürfen der kollektiven Unterschrift.
Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle und führt ein Verzeichnis der grundsätzlichen Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse. Das Beschlussprotokoll der Generalversammlung ist allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen per Post oder in elektronischer Form zuzustellen.

Das Adressverzeichnis der Gesellschaft wird vom Sekretär geführt. Es steht nur den Mitgliedern zur Verfügung. Über eine kostenpflichtige Abgabe der Adressliste an externe Empfänger entscheidet der Vorstand auf schriftliches Begehren hin.

Eine vom Präsidenten und Sekretär zu bezeichnende Person, die nicht Mitglied der Gesellschaft sein muss, ist für die Archivierung verantwortlich.

Art. 31 Kassier:

Der Kassier ist für die Rechnungsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er veranlasst den Einzug der Jahresbeiträge und sonstiger Rechnungsstellungen. Er verwaltet und vermehrt nach Möglichkeit das Vermögen der Gesellschaft.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. An der ordentlichen Generalversammlung legt der Kassier die Rechnung vor, die vorgängig durch zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen ist.

Art. 32 Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

Art. 33 Revisoren:

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Mitglieder als Revisoren für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren erfassen jeweils einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 34 Statutenänderung:

Eine Abänderung der Statuten kann von ordentlichen Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt werden.

Der Antrag ist dem Präsidenten mindestens 3 Monate vor einer Generalversammlung schriftlich per Post oder in elektronischer Form mitzuteilen und zu begründen.

Die Abänderung der Statuten kann nur behandelt werden, wenn die Änderungsvorschläge vorgängig dem Vorstand unterbreitet und von diesem auf der Tagesordnung der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich per Post oder in elektronischer Form bekanntgegeben wurden.

Die Änderung der Statuten kann nur in einer den Statuten gemäss einberufenen Sitzung durch eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 35 Auflösung der Gesellschaft:

Die Generalversammlung kann, soweit wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine a.o. Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet auch über alle Modalitäten der Auflösung, insbesondere über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses.

Vorbehalten bleibt, eine externe Organisation mit der Liquidation der Gesellschaft zu beauftragen. Diese hat ihre Anträge der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Kommt an einer ersten Generalversammlung das Quorum von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist innert Monatsfrist eine weitere a.o. Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Quorum, aber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 36 Bei Fusion der SGMKG mit einer andern Gesellschaft oder Integration in eine andere Organisation gelten die gleichen Beschlussfassungsregeln wie bei der Auflösung.

* * *

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der SGMKG vom 21. November 2019 angenommen und treten per 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Juni 1973 und 23. Oktober 2006, letztmals angepasst am 10. Januar 2012.

Übergangsfrist:

Eine Übergangsfrist von einem Jahr besteht für die neu formulierten Art. 5 und Art. 6.

Art. 5: Ausserordentliche Mitglieder, welche den Anforderungen einer Juniormitgliedschaft genügen, werden in diese Kategorie eingestuft.

Art. 6: Ausserordentliche Mitglieder, welche das MKG Diplom erlangt haben und in einer Praxis-/Praxisgemeinschaft (Angestellt) praktizieren, eine eigene Praxis führen, in leitender Position (leitender Arzt) oder als Dozenten mit Lehrauftrag an schweizerischen Universitäten oder kieferchirurgischen Fachkliniken im Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie tätig sind, werden als ordentliche Mitglieder eingestuft.

Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Aarau, den 21. Dezember 2019

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Dr. med. Robert E. Weber

Prof. Dr. Dr. med. Martin Rücker